

Förderung eines Studiums in der Türkei

(Stand: Dezember 2011)

Bitte beachten Sie, dass für Förderungszeiträume, die nach dem 31.12.2011 beginnen, das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim, Wilhelmstr. 15, 72074 Tübingen für die Bearbeitung der Förderungsanträge zuständig ist. Bereits bei der Bezirksregierung Köln eingegangene Anträge für vorgenannten Zeitraum sowie nachgereichte Unterlagen werden weitergeleitet.

1. Wie beantrage ich Auslandsförderung?	2
2. Welche besonderen Voraussetzungen müssen bei der Auslandsförderung erfüllt sein?	3
2.1 Persönliche Voraussetzungen	3
2.2 Ausbildungsbedingte Voraussetzungen	3
2.3 Gleichwertigkeit	4
2.4 Dauer	4
3. Kann ich die Förderungsvoraussetzungen vorab prüfen lassen?	4
4. Wie wird der monatliche Förderungsbetrag bei der Auslandsförderung ermittelt?	5
4.1 Gesamtbedarf	5
4.2 Anzurechnendes Einkommen und Vermögen	5
4.3 Förderungsbetrag	6
5. Welche Bedeutung hat das „certificate of enrolment“?	6
6. Wie lange erhalte ich Auslands-BAföG?	6
7. Förderungshöchstdauer	7
8. In welcher Form wird Ausbildungsförderung geleistet?	8
9. Wie werde ich nach meiner Auslandsausbildung im Inland weitergefördert?	8
10. Welche Unterlagen werden benötigt?	9

Die folgenden Informationen sollen Ihnen helfen, sich bei der Antragstellung leichter zurechtzufinden. Sie sind so aufgebaut, dass häufig auftretende Fragen beantwortet werden. Alle Detailfragen können hier nicht behandelt werden.

Bitte prüfen Sie dennoch **unbedingt** vor telefonischer Kontaktaufnahme mit der Bezirksregierung Köln, ob Ihre Fragen nicht bereits anhand der nachfolgenden Informationen beantwortet werden.

1. Wie beantrage ich Auslandsförderung?

Nach [§ 15 Abs. 1 BAföG](#) wird Ausbildungsförderung vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Für eine zeitnahe Bewilligung der Förderung mit Beginn der Ausbildung im Ausland übersenden Sie bitte die am Ende dieser Informationen genannten Formblätter nebst Anlagen ausgefüllt und unterschrieben **möglichst sechs Monate vor Beginn des Auslandsaufenthaltes**. Zur Fristwahrung genügt eine schriftliche Antragstellung zu Beginn der Ausbildung.

Das [Formblatt 3](#) - Einkommenserklärung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, des Vaters oder der Mutter - ist von jedem Einkommensbezieher gesondert auszufüllen, auch wenn die Eltern miteinander verheiratet sind und gemeinsam veranlagt werden. Bei bisheriger elternunabhängiger Förderung wird [Formblatt 3](#) für die Eltern nicht benötigt.

Teilen Sie bitte mit, ob bzw. wo Sie zuletzt einen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt haben (Förderungsnummer, Amt für Ausbildungsförderung und ggf. Außenstelle). Bitte fügen Sie eine Kopie des letzten BAföG-Bescheides bei.

Bitte beachten Sie, dass mit Beginn der Ausbildung im Ausland der Anspruch auf Inlandsförderung für die Dauer der Auslandsausbildung erlischt. Im Anschluss daran ist ein erneuter Antrag erforderlich (S. Punkt 5).

Um eine effektive Bearbeitung zu gewährleisten, erfolgt die Anforderung fehlender Unterlagen in der Regel nur **1 x**. Bitte bewahren Sie dieses Anforderungsschreiben daher sorgfältig auf. **Für übersandte Unterlagen und Nachweise wird keine Eingangsbestätigung ausgestellt.**

Sollten die Förderungsvoraussetzungen vorliegen, erhalten Sie den maschinellen Bewilligungsbescheid frühestens zu Anfang des Monats, in dem die

Auslandsausbildung beginnt. Wenn Sie z. B. im Oktober Ihre Auslandsausbildung beginnen, erhalten Sie den maschinellen Bescheid **frühestens** Anfang Oktober.

Die Überweisung der monatlichen Förderungsbeträge kann grundsätzlich nur auf Inlandskonten erfolgen.

2. Welche besonderen Voraussetzungen müssen bei der Auslandsförderung erfüllt sein?

2.1 Persönliche Voraussetzungen

Grundsätzlich können Auszubildende mit ständigem Wohnsitz im Inland, die für eine Ausbildung im Inland Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, auch für eine Ausbildung im Ausland nach [§ 5 Abs. 2 BAföG](#) gefördert werden.

2.2 Ausbildungsbedingte Voraussetzungen

Die Förderung von Auslandsausbildungen ist möglich:

1. für die ergänzende Auslandsausbildung ([§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG](#));
Diese Ausbildung dient der Ergänzung einer förderungsfähigen Ausbildung. Sie muss der jeweiligen Hauptausbildung förderlich sein. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Grundkenntnisse während einer zumindest einjährigen Ausbildung an einer gleichrangigen Ausbildungsstätte erlangt wurden und die Ausbildung in der gleichen Fachrichtung betrieben wird. Außerdem muss die beabsichtigte Ausbildung im Ausland zumindest zu einem Teil auf die Hauptausbildung anrechenbar sein.
Bei dem Besuch von Berufsfachschulen muss der Besuch der ausländischen Ausbildungsstätte im Unterrichtsplan vorgeschrieben sein.
2. für die integrierte Auslandsausbildung ([§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG](#));
Integrierte Ausbildungen sind solche, bei denen im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und mindestens einer ausländischen Ausbildungsstätte die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von den beteiligten Ausbildungsstätten angeboten werden.
3. für die Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz ([§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG](#))
Hierbei handelt es sich um eine Ausbildung, die an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz betrieben und ggf. auch abgeschlossen wird. Die Ausbildung kann von Anfang an im Ausland erfolgen.

Da die Türkei kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, kann eine Ausbildung in der Türkei nicht nach [§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG](#) gefördert werden.

2.3 Gleichwertigkeit

Eine Förderung nach [§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BAföG](#) kann nur für den Besuch von Ausbildungsstätten gewährt werden, deren Besuch dem Besuch von folgenden im Inland gelegenen Ausbildungsstätten gleichwertig ist:

1. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 11,
2. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 10, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nach 12 Schuljahren erworben werden kann,
3. Berufsfachschulklassen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2,
4. mindestens zweijährigen Fach- und Fachoberschulklassen,
5. Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen;

[§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG](#) gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der Ausbildungsstätten in den Nummern 3 bis 5 gleichwertig ist, wobei Fachoberschulklassen ausgenommen sind.

Bei Ausbildungen nach [§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BAföG](#) ist die inländische Ausbildung für die Beurteilung der Gleichwertigkeit maßgebend, d. h. wenn im Inland z. B. eine Berufsfachschule im Sinne des [§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG](#) besucht wird, muss die ausländische Ausbildung auch eine entsprechende Berufsfachschulausbildung sein.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

2.4 Dauer

Die Ausbildung muss mindestens **sechs** volle Monate oder ein Semester (kein Trimester!) dauern; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungsstätte vereinbarten Kooperation statt, muss sie mindestens zwölf Wochen dauern.

3. Kann ich die Förderungsvoraussetzungen vorab prüfen lassen?

Auf Antrag kann eine Vorabentscheidung erteilt werden ([§ 46 Abs. 5 BAföG](#)). Dazu werden folgende Unterlagen benötigt:

- [Formblatt 1](#)
⇒ Angaben zur Adresse während der Ausbildung im Ausland sind für eine Vorabentscheidung nicht notwendig.
- [Anlage 1 zu Formblatt 1](#)

- Fotokopie des letzten BAföG - Bescheides
- aktuelle Bescheinigung über den Besuch der inländischen Hochschule
- [Formblatt 6](#)
 - ⇒ Angaben zum Ausbildungsgang an einer konkreten Ausbildungsstätte sind erforderlich.

Achtung!

Die Vorabentscheidung enthält **keine** Aussage über die **Höhe** der Leistungen.

4. Wie wird der monatliche Förderungsbetrag bei der Auslandsförderung ermittelt?

4.1 Gesamtbedarf

Folgende Zuschläge erhöhen ggf. den monatlichen Grundbedarf:

- **Krankenversicherungszuschuss**
- **Pflegeversicherungszuschuss**
- **Studiengebühren ([§ 3 BAföG-AuslandszuschlagV](#))**
 - ⇒ Studiengebühren werden grundsätzlich längstens für die Dauer eines Jahres bis zur Höhe von 4.600 Euro geleistet.
 - ⇒ **Studiengebühren** werden bei einem Studium im Ausland erst dann berücksichtigt, wenn Sie nachgewiesen haben, mit welchem Erfolg Sie sich um Gebührenerlass oder -ermäßigung bemüht haben. Eine einfache Übersendung von Merkblättern oder Broschüren der Universität, aus denen sich die Voraussetzungen für den Gebührenerlass für EG-Studenten ergeben, reicht **nicht** aus. Bitte wenden Sie sich daher bezüglich des Erlasses oder der Ermäßigung schnellstmöglich an Ihre ausländische Universität bzw. die entsprechende Stelle. Wenn Sie nach Beginn der Auslandsausbildung einen Nachweis über die tatsächlich zu zahlenden Studiengebühren vorlegen, können diese auch nachträglich berücksichtigt werden.
- **Aufwendungen für Reisen zum Ausbildungsort ([§ 4 BAföG-AuslandszuschlagV](#))**
 - ⇒ Reisekosten werden pauschal berücksichtigt.
- **Kinderbetreuungszuschlag nach [§ 14 b BAföG](#)**
 - ⇒ Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf um monatlich 113,00 € für das erste und 85,00 € für jedes weitere dieser Kinder.

Reisekosten und Studiengebühren werden auf die Monate des Bewilligungszeitraumes aufgeteilt und erhöhen entsprechend den monatlichen Bedarf.

4.2 Anzurechnendes Einkommen und Vermögen

Es gelten die gleichen Anrechnungsvorschriften wie beim Inlands - BAföG.

Eigenes Einkommen und Vermögen sowie Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners und der Eltern des/der Auszubildenden werden angerechnet (familienabhängige Förderung).

Grundsätzlich ist jedes Einkommen, das der/die Auszubildende innerhalb des Bewilligungszeitraums erzielt, sowie Vermögen, über das der/die Auszubildende bei Antragstellung verfügt, anzugeben. *Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern bezüglich der Freistellungsaufträge stattfindet.*

4.3 Förderungsbetrag

Vom ermittelten Gesamtbedarf (siehe Punkt 4.1) wird das eigene Einkommen und Vermögen sowie das anzurechnende Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners und der Eltern des/r Auszubildenden - in dieser Reihenfolge - in Abzug gebracht. Die Differenz ergibt den monatlichen Förderungsbetrag.

Hinweis!

Eine Abschlagszahlung für Reisekosten und Studiengebühren kann mit der ersten Bewilligung (zu Beginn des Bewilligungszeitraumes) auf formlosen Antrag gezahlt werden. Vorauszahlungen außerhalb der Bewilligung vor Beginn des Bewilligungszeitraumes sind allerdings nicht möglich.

Eine direkte Überweisung der Studiengebühren durch die Bezirksregierung Köln an die ausländische Universität ist nicht möglich. Für die Zahlung der Studiengebühren sind Sie selbst verantwortlich.

5. Welche Bedeutung hat das „[certificate of enrolment](#)“?

Ohne Vorlage einer ordnungsgemäßen Bescheinigung der ausländischen Ausbildungsstätte kann eine Bewilligung nicht erfolgen. Bitte senden Sie daher diesen Vordruck in Ihrem eigenen Interesse rechtzeitig an die Ausbildungsstätte und lassen ihn vollständig ausgefüllt und gestempelt der Bezirksregierung Köln wieder zukommen.

6. Wie lange erhalte ich Auslands-BAföG?

Förderung wird grundsätzlich nur für die Zeit gewährt, in der Sie **tatsächlich** die Ausbildung im Ausland betreiben.

Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes kann Ausbildungsförderung für eine ergänzende Auslandsausbildung nach [§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG](#) (s. Punkt 2.2) längstens für die Dauer eines Jahres und nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum geleistet werden, soweit nicht der Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern für Ihre Ausbildung von besonderer Bedeutung ist (s. [§ 16 Abs. 1 BAföG](#)). Die besonderen Bedeutung kann

sich aus der Art der Ausbildung ergeben, wenn z. B. mehrere Sprachen zu erlernen oder ein Studienaufenthalt im Ausland und zusätzlich ein Praktikum vorgeschrieben sind.

Nach [§ 16 Abs. 2 BAföG](#) kann darüber hinaus während drei weiterer Semester Ausbildungsförderung für den Besuch einer Ausbildungsstätte, die den im Inland gelegenen Hochschulen gleichwertig ist, geleistet werden, wenn er für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.

Die besondere Bedeutung ist anzunehmen, wenn

- a) der/die Auszubildende eine wissenschaftliche Arbeit unternommen hat, die in dem ersten Jahr nicht angemessen zu Ende geführt werden konnte,
- b) nach den Umständen des Einzelfalles die Fortsetzung der Ausbildung im Ausland für die Ausbildung objektiv erforderlich ist,
- c) innerhalb der zusätzlichen Förderungsdauer ein Ausbildungsabschluss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erlangt wird.

Die besondere Bedeutung ist durch eine gutachtliche Stellungnahme eines hauptamtlichen Mitgliedes des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte nachzuweisen, die während des ersten Jahres der Ausbildung im Ausland besucht worden ist.

Bei den integrierten Ausbildungen nach [§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG](#) und Ausbildungen im Sinne des [§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG](#) (s. Punkt 2.2) wird Ausbildungsförderung ohne zeitliche Begrenzung des [§ 16 Abs. 1 BAföG](#) geleistet.

7. Förderungshöchstdauer

Bei der Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Inland bleibt nach [§ 5a BAföG](#) die Zeit einer Ausbildung, die der/die Auszubildende im Ausland durchgeführt hat, längstens jedoch bis zu einem Jahr, unberücksichtigt. Wenn während einer Ausbildung, die im Inland begonnen wurde und nach [§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG](#) im Ausland fortgesetzt wird, die Förderungshöchstdauer erreicht würde, verlängert sich diese um die bis zu diesem Zeitpunkt bereits im Ausland verbrachte Ausbildungszeit, höchstens jedoch um ein Jahr. Insgesamt bleibt nach [§ 5a Satz 1 und 2 BAföG](#) höchstens ein Jahr unberücksichtigt; dies gilt auch bei mehrfachem Wechsel zwischen In- und Ausland. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig im Ausland durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.

Nach Ablauf der Förderungshöchstdauer müssen für die Weiterförderung Gründe nach [§ 15 Abs. 3 BAföG](#) oder die Voraussetzungen für eine Studienabschlusshilfe ([§ 15 Abs. 3 a BAföG](#)) vorliegen.

8. In welcher Form wird Ausbildungsförderung geleistet?

Grundsätzlich wird nach [§ 17 Abs. 2 BAföG](#) Ausbildungsförderung für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen und die im Zusammenhang damit abzuleistenden Praktika zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Darlehen geleistet; Studiengebühren werden voll als Zuschuss geleistet.

Dies gilt grundsätzlich bis zum Ende der Förderungshöchstdauer.

Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer kann Auszubildenden nach [§ 15 Abs. 3a BAföG](#) für zwölf Monate eine Studienabschlussförderung gewährt werden, wenn der Auszubildende die Ausbildung innerhalb dieser Zeit abschließen kann. Diese Leistung erfolgt als vollverzinsliches Bankdarlehen. Dies gilt auch für die Studiengebühren.

Der erste Wechsel/Abbruch aus wichtigem Grund hat keine Auswirkungen auf die Förderungsart. Weitere Wechsel/Abbrüche aus wichtigem Grund können dazu führen, dass die neue Ausbildung nicht vollständig mit der Förderungsart Zuschuss/zinsloses Staatsdarlehen gefördert wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Zeiten der ursprünglichen Ausbildung nicht (vollständig) auf die neue Ausbildung angerechnet werden; für die zusätzlich zugestandene Zeit wird Förderung als Bankdarlehen gewährt.

Erfolgt der Wechsel/Abbruch hingegen „aus unabweisbarem Grund“ (z. B. ein Chemiestudent verliert seinen Geruchssinn), bleibt es bei der Förderungsart Zuschuss/zinsloses Darlehen auch während der zusätzlich benötigten Zeit.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird immer als Zuschuss geleistet.

9. Wie werde ich nach meiner Auslandsausbildung im Inland weitergefördert?

Der Weiterförderungsantrag ist beim zuständigen Inlandsamt zu stellen. Eine frühzeitige Antragstellung vor dem Ende der Ausbildung im Ausland wird empfohlen.

Wird zwischen dem Ende einer Ausbildung im Ausland und dem frühest möglichen Beginn der anschließenden Ausbildung im Inland für längstens vier Monate keine Ausbildungsstätte besucht, so wird längstens für die Dauer der beiden Monate vor Beginn der anschließenden Ausbildung Ausbildungs-

förderung geleistet. Diese Zeit ist in den der Auslandsausbildung folgenden Bewilligungszeitraum einzubeziehen. Die Antragstellung muss spätestens im Verlauf des zweiten Monats vor Beginn der Inlandsausbildung erfolgen.

Beispiel:

Ausbildung im Ausland von **10/11** bis **06/12**

Weiterführung der Ausbildung im Inland ab **10/12**

Aufnahme der Förderung durch das Inlandsamt möglich ab **08/12** (eine rechtzeitige Antragstellung beim Inlandsamt - also spätestens August 2012 - vorausgesetzt)

10. Welche Unterlagen werden benötigt?

- [Formblatt 1 - Antrag auf Ausbildungsförderung](#)
- [Anlage 1 zu Formblatt 1 - schulischer und berufl. Werdegang](#)
- [Anlage 2 zu Formblatt 1 - Kinderbetreuungszuschlag](#)
- [Bescheinigung über die Unterkunft](#)
- [Bescheinigung über die Teilnahme an einem Austauschprogramm](#)
- [Formblatt 3 - Erklärung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, des Vaters oder der Mutter](#)
- [Formblatt 6 - Zusatz zum Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland](#)
- [Bescheinigung der ausländischen Ausbildungsstätte - certificate of enrollment turkey](#)

Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen (z. B. Kopie des Sparbuchs, Sparkassenauskunft oder Kopie des Einkommensteuerbescheids) zu belegen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall können weitere Unterlagen notwendig sein. Sie erhalten hierüber nach Antragstellung entsprechende Nachricht.